

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 7. Oktober 2020 betreffend ein Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 8. Dezember 2020.

Art. I (Sozialleistungsgesetz) des Gesetzesbeschlusses sieht in § 55 Abs. 1 die Mitwirkung von Bundesorganen vor, nämlich der Sozialversicherungsträger, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice), des Österreichischen Integrationsfonds, der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der Justiz-, Abgaben-, Fremden- und Asylbehörden sowie der österreichischen Vertretungsbehörden. Unter bestimmten Bedingungen haben die genannten Stellen auf Ersuchen der Bezirkshauptmannschaften die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung oder von Kostenersatzpflichten sowie zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten, für Arbeit, Familie und Jugend, für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu der vorgesehenen Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:
Zl. PrsG-400-1/LG-1202
vom 9. Oktober 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

26. November 2020

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung